



Der Service public in der Schweiz

Die Züge verkehren zuverlässig, die Post wird pünktlich zugestellt, die Telekommunikation funktioniert auf hohem Niveau: Der flächendeckende und gute Service public ist ein Markenzeichen der Schweiz – und gleichzeitig die Voraussetzung für die hohe Lebensqualität und das Gedeihen der Wirtschaft. Erbracht werden diese Dienstleistungen insbesondere von den bundesnahen Unternehmen Swisscom, Post und SBB.

Der Service public – also die Grundversorgung insbesondere in den Bereichen öffentlicher Verkehr, Post und Telekommunikation – hat in der Schweiz einen besonderen Stellenwert. Die Bevölkerung erwartet eine gute Versorgung in allen Regionen des Landes – auch dort, wo es sich betriebswirtschaftlich nicht lohnt. Der Staat sorgt dafür, dass die Dienstleistungen in guter Qualität und zu angemessenen Preisen überall zur Verfügung stehen. Dies ist eine wichtige Voraussetzung für die hohe Lebensqualität in der ganzen Schweiz und für das Gedeihen der Wirtschaft. Erbracht wird die Grundversorgung in erster Linie durch die Swisscom, die Post und die SBB. Der Bund macht diesen Unternehmen Vorgaben zum Dienstleistungsangebot. Gleichzeitig gewährt er ihnen unternehmerische Freiheiten, damit sie im Wettbewerb bestehen können.

Die Post, die SBB und Swisscom sind als Aktiengesellschaften ausgestaltet. Der Bund ist gesetzlich verpflichtet, die Mehrheit zu halten (aktuell: Post und SBB 100%, Swisscom 51%).

Der Bundesrat verfügt über drei Instrumente zur Steuerung dieser Unternehmen:

1. Wahl des Verwaltungsrates

Die Wahl der Verwaltungsräte der Unternehmen erfolgt an der Generalversammlung durch einen vom Bundesrat instruierten Vertreter. Die Auswahl der Verwaltungsräte gründet auf professionellen Kriterien (Anforderungsprofile). Der Bundesrat entsendet zudem einen Staatsvertreter in den Verwaltungsrat der Swisscom. Ansonsten hat dieser Vertreter dieselben Rechte und Pflichten wie die von der Generalversammlung gewählten Mitglieder.

Der Verwaltungsrat als oberstes Führungsorgan des Unternehmens trägt gegenüber der vom Bund beherrschten Generalversammlung die volle Verantwortung.

2. Festlegung von strategischen Zielen

Der Bundesrat legt jeweils für vier Jahre so genannt strategische Ziele für Swisscom, Post und SBB fest. Damit macht er gegenüber der Öffentlichkeit – und im Falle von Swisscom gegenüber den anderen Investoren – transparent, welche Erwartungen der Bund als Aktionär an die Unternehmen hat. So schafft er verlässliche Rahmenbedingungen. Die strategischen Ziele des Bundesrates beschränken sich auf die grundsätzliche Ausrichtung der Unternehmen, auf allgemeine finanzielle und personelle Vorgaben sowie auf Leitplanken für Kooperationen und Beteiligungen. Die konkrete Umsetzung der Ziele liegt in der Verantwortung von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung der Unternehmen.

Der Bundesrat beurteilt einmal jährlich aufgrund eines Berichtes des Verwaltungsrats, ob die Ziele erreicht wurden. Er passt sie bei Bedarf an, nimmt personelle Änderungen im Verwaltungsrat vor oder trifft andere Massnahmen. Der Bundesrat orientiert die Geschäftsprüfungs- und Finanzkommissionen der Eidgenössischen Räte über seine Einschätzung der Zielerreichung und über seine Beschlüsse.

3. Genehmigung von Geschäftsbericht und der Jahresrechnung

Der Bundesrat prüft und genehmigt den Geschäftsbericht und die Rechnung anlässlich der Generalversammlung.

Zahlen zum Geschäftsjahr 2015

	Umsatz (Mio. CHF)	Gewinn (Mio. CHF)	Dividen- denaus- schüttung an Bund (Mio. CHF)	Bundes- beiträge (Mio. CHF)	Personal (PE)	Lernende
Post	8'224	645	200	50 ¹⁾ 176 ²⁾	44'131	2'077
SBB	8'762	246	--	2'090 ³⁾	33'000	1'488
Swisscom	11'678	1'362	581 ⁴⁾	--	21'637	903
Total	28'664	2'253	781	2'316	98'768	4'468

- 1) für indirekte Presseförderung (diese werden zwar der Post überwiesen, Subventionsempfänger sind jedoch die Verleger)
- 2) Abgeltungen Bund an PostAuto
- 3) Abgeltungen und Investitionsbeiträge des Bundes für Infrastruktur, Regional- und Güterverkehr
- 4) Die Dividendenausschüttung betrug insgesamt 1'140 Mio. CHF, davon an Aktionäre neben dem Hauptaktionär Bund 559 Mio. CHF.

In den einzelnen Bereichen organisiert der Bund den Service public wie folgt:

Post

Adressierte Briefe bis zu 50 Gramm dürfen ausschliesslich von der Post transportiert werden. Abgesehen von diesem Monopol befindet sich der Postmarkt vollständig im Wettbewerb. Der Inhalt der Grundversorgung mit Postdiensten und mit Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs ist gesetzlich festgelegt.

Die Grundversorgung mit Postdiensten umfasst die Annahme, die Beförderung und die Zustellung von Briefen bis 1 kg und Paketen bis 20 kg ins In- und Ausland sowie von abonnierten Zeitungen und Zeitschriften. Diese Postsendungen müssen an mindestens fünf Wochentagen, abonnierte Tageszeitungen an sechs Wochentagen zugestellt werden.

Die Dienstleistungen der Grundversorgung müssen für die gesamte Bevölkerung in allen Regionen in angemessener Distanz erreichbar sein. Die Post ist deshalb verpflichtet, ein flächendeckendes Netz von Zugangspunkten (Poststellen, Postagenturen, Briefeinwürfe) zu betreiben. Dabei müssen 90% der ständigen Wohnbevölkerung eine Poststelle oder eine Postagentur zu Fuss oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb von 20 Minuten bzw. 30 Minuten (beim Vorhandensein eines Hausservices) erreichen können.

Zur Grundversorgung mit Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs gehören das Eröffnen und Führen eines Kontos, die Überweisung, die Bareinzahlung und der Bargeldbezug innerhalb der Schweiz.

Die Post finanziert den Grundversorgungsauftrag aus ihren Gewinnen. Die Erträge aus dem Monopol darf die Post nur zur Deckung der Grundversorgungskosten verwenden, nicht aber zur Verbilligung von Dienstleistungen ausserhalb der Grundversorgungsaufträge (Quersubventionierungsverbot).

Die Post untersteht der gesetzlichen Vorgabe, die Preise der Dienstleistungen der Grundversorgung unabhängig von der Distanz und nach einheitlichen Grundsätzen festzulegen. Die Monopolpreise sind seit 2004 unverändert.

Öffentlicher Verkehr

Im öffentlichen Verkehr stellen Bund und Kantone die Grundversorgung durch Bestellungen von regionalen Personenverkehrsangeboten sicher; die SBB erbringt das Fernverkehrsangebot. Die Transportunternehmen reichen beim regionalen Personenverkehr Offerten für den Betrieb der Linien ein. Für die ungedeckten Kosten, die sich aus der Differenz der Betriebskosten und den erwarteten Verkehrserträgen ergeben, erhalten die Transportunternehmen eine Abgeltung von Bund und Kantonen. Die SBB sowie weitere rund 120 Transportunternehmen bedienen damit rund 1'400 Linien des regionalen Personenverkehrs und tragen dazu bei, dass in der Schweiz ein flächendeckendes Angebot an öffentlichem Verkehr besteht und auch entlegene Regionen über attraktive öV-Verbindungen verfügen. Diese Grunderschliessung wird mit Bahnen und Bussen, in einigen Fällen auch mit Trams, Schiffen oder Seilbahnen sichergestellt.

Bund und Kantone haben ihre finanzielle Unterstützung für den regionalen Personenverkehr zwischen 2005 und 2014 im Zuge des ausgebauten Angebots um 27 Prozent erhöht. Beim Fernverkehr hat die SBB in der Vergangenheit das Angebot laufend ausgebaut und verdichtet: Resultat sind sowohl die Verbindungen von wichtigen Verkehrsknoten innerhalb einer Stunde, als auch eine optimale Verknüpfung mit dem regionalen Personenverkehr.

Die öffentliche Hand hat in den letzten Jahren auch die Ausgaben für die Bahninfrastruktur infolge Ausbauten und Nachholbedarf beim Unterhalt deutlich erhöht. Die Billett- und Abonnementspreise stiegen von 2000 bis 2013 im Durchschnitt pro Jahr um 1.9%, die Passagiere erhielten als Gegenleistung ein laufend verbessertes und ausgebautes Angebot. Bahnen und Busse sind häufiger (Taktichte), rascher (Geschwindigkeitssteigerungen), direkter (Umsteigefreiheit), komfortabler (Rollmaterial), abgestimmter (Knotenprinzip) und länger (Nachtangebote) unterwegs. Zudem wurde das

Netz mit neuen Verbindungen und Haltestellen verdichtet. Die Passagiere tragen etwa die Hälfte der Kosten des öV-Systems, der Rest wird von Bund und Kantonen finanziert.

Telekommunikation

Die Grundversorgung in der Telekommunikation umfasst gegenwärtig Telefonie, Fax, Datenübertragung, Breitband-Internetverbindung, Zugang zu den Notrufdiensten, öffentliche Sprechstellen und besondere Dienste für Behinderte. Mobilfunkdienste gehören hingegen nicht zur Grundversorgung.

Der Bundesrat passt den Inhalt der Grundversorgung periodisch den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedürfnissen und dem Stand der Technik an. Die letzten bedeutenden Anpassungen erfolgten dabei im Bereich des Breitbandanschlusses, der im Januar 2008 mit einer Übertragungskapazität von mindestens 600 kbit/s in den Grundversorgungskatalog aufgenommen wurde. Nach einem Zwischenschritt auf 1000 kbits/s hat der Bundesrat per 1.1.2015 die minimale Übertragungsrate für das Herunterladen von Daten auf 2 Mbit/s erhöht. Die Preisobergrenze für diesen Dienst wurde gleichzeitig von 69 auf 55 Franken pro Monat (exkl. MWST) herabgesetzt. Gegenwärtig prüft der Bundesrat, ob die minimale Übertragungsrate per 2018 auf 3 Mbit/s erhöht werden soll.

Der Bundesrat hat für die Dienstleistungen der Grundversorgung Preisobergrenzen festgelegt. So kostet etwa ein Telefonanschluss monatlich maximal CHF 23.45. Nationale Telefonverbindungen im Festnetz kosten maximal 7.5 Rappen pro Minute.

Die Grundversorgungspflichten werden durch eine Konzession gewährleistet, die gegenwärtig von der Swisscom wahrgenommen wird. Die aktuelle Konzession läuft noch bis Ende 2017. Swisscom erhält dafür keine Abgeltungen der öffentlichen Hand.